

Curieuser
Politischer / Historischer / Geogra-
phischer / Heraldischer und Genealogischer
DISCOURSE

Über die wöchentlich einlauffenden
NOUVELLEN

Oder
Neue Historie /

Gierdter Monat /

Welche also eingerichtet

Dass so wohl Gelehrte als Ungelehrte ihre
Bergnugung darinne finden / und zu angenehmen Di-
scursen sich perfectioniren /

Insonderheit aber Studierende in oben
recommendirten Wissenschaften sich succes-
sive feste setzen können /

Verfertigt

Von

D. Christian Weidlingen.

Leipzig / zu finden bei Christoph Hendlern.

ANNO MDCL.



Aus der
Schloßbibliothek zu Oels
1885

Aus Italien

Erläutet / daß der Inquisition-Proces wider den Præsidenten Pelisoma noch inner fortgesetzet werde. Auch will man sagen / ob wäre er überwiesen / daß er und seine Diener nicht nur vor ihre Person die protestantische Religion angenommen / sondern auch viele andere dar zu bereden wollen. Daher die curieuse Frage: Ob das Officium der heiligen Inquisition in Rom scharff verfahre? Resp. Bey weiten nicht zu scharff wie in andern Ländern / wie denn viel frembde uncatholische sich daselbst auffhalten / und der Calvinisten die vornehmsten Banquierer seyn. Wer sich nur nicht selbst verräthet und übel vorsieht / der wird der Religion halber keinen Anstoß leyden. Ja die Griechen haben eine besondere Kirche und Collegium, wo sie nach ihrer eigenen Manier und Kirchen-Agenda Mef- und Gottesdienst halten und im Seminario die Jugend unferrichten. Und ungeachtet die Catholischen daselbst vorgeben / daß Leo Allatius durch einen besondern Tractat de perpetua Ecclesiæ Orientalis & Occidentalis confessione die Harmonie bey der Kirchen erwiesen / so ist doch dieses falsch und unerweislich.

Haben nicht auch die Juden ihre öffentliche Synagogen und Religions-Exercitium? Resp. Allerdings angesehen ihnen der Pabst einen besondern Prediger hält / welcher ihnen aus ihren eigenen Schriften predigen muß. Dahero seynd sie obligiret zum wenigsten bey 300. starck zu erscheinen / und zu zu hören / diejenigen / so befehret und getaufft werden / bekommen ihren Unterhalt und Information im Hospital der Catechismus-Schüler.

Wo wird diese Inquisition mit grösserer Schärfe angestellt? Resp. 1) In Spanien woselbst / wann einer angeklaget wird / so muß er zweymahl für das heilige Amt / alda er in ein finster Ge- mach gesetzt wird so keine Fenster / sondern nur kleine Löcher hat / daß man ihn nicht sehen kan. Wenn der Gefangene examiniret wird und bekennet / daß er ein Jude sey / wird er auff einen Scheiter-Haufen lebendig verbrannt und seine Güter confisciret /

läugnet er sein Judenthum und wird dessen überführt/ so strangu-
liret man ihn und wirfft den Körper in das Feuer. Die Euthes-
taner und Hugonotten werden entweder heimlich hingerichtet/ oder
mit größten Schimpff aus dem Lande verwiesen. 2) In Portu-
gall/denn ob gleich Allambrados oder Erleuchtete/das sind Eng-
lische Quacker daselbst verhanden/ so stecken sie doch unter den ge-
meinen Pöbel/die Jüden dürfen sich mit ihrer Religion nicht bli-
cken lassen/ob sie schon heimlich ihren Glauben eyferig anhängen.
König Emanuel war der erste/ welcher seiner ersten Braut der
Infantin aus Spanien Isabellen zu Liebe vermittelst eines scharf-
sen Edicts alle Mauren und Jüden aus dem Lande vertriebe.
Die jungen Jüdischen Kinder befahl er mit Gewalt zu täuffen und
zur Catholischen Religion zu zwingen/ denen Alten aber ließ er so
viel Ungemach an thun / daß sie zu entbrechen dieser grausamen
Verfolgung sich zwar äußerlich zur heiligen Tauffe und Päbli-
schen Religion resolvirten/im Herzen aber bey ihren verkehret
Aberglauben beständig verblieben. Dahero man in diesem Kör-
nigreiche Exempel hat/ daß einige aus Jüdischen Stamme zu den
höchsten geistlichen Dignitäten hinnauff gestiegen/ die doch in der
That eyferige Jüden verblieben.

Findet man außer diesen auch mehr Un-Catholische in die-
sen Reiche? Resp. Schwerlich/sie müsten denn nur Handel-
schaffts halber alda sich auffhalten/ oder bey einem Gesandten in
Diensten seyn/ weil die Inquisition daselbst mit allen Ernst und
Sorgfalt geführet wird.

Ist nicht auch die Inquisition in der Republ. Venedig zu
finden? Resp. Es ist an dem/ doch ist dieselbe nicht allzu scharff.
Denn ungeacht die Römisch-Catholische-Religion prædomini-
ret/ so erlaubet man doch (1) denen Griechen ihr freyes Religi-
ons-Exercitium und daß sie nach ihrer besondern Kirchen Agen-
da sich richten mögen/ (2) denen Jüden vergönnet man eine einzige
Synagoge, (3) stehen Evangelische-Regimenter in des Staats
Diensten/ so läßet man ihnen ebenfalls das Exercitium ohne Hin-
derung zu/ (4) ohngeacht die Türken/ Armenier/ Perker/ Jüden
und

und Griechen keine öffentliche Ubung ihres Glaubens haben / so seynd sie doch dem Officio santo oder der Inquisition nicht unterworffen / weil es hier eine ganz andere Art / als es mit der Inquisition in Spanien und Portugal hat.

Worinne bestehet aber dieser Unterscheid? Resp. 1) Diese Inquisition dependiret nicht von der Verordnung des Päpstlichen Stuhls/sondern allein von der Signoria. Und ungeacht Pabst Nicolaus IV. zum Überfluß dieselbe approbiret / so hat er doch ganz gerne zugelassen / daß alle Confiscirte Güther dem Staat anheim fallen / und ein Verwalter derselben möchte gesetzt werden. 2) Sonst sijen in der gleichen Officio nur geistl. Inquisitores, hier aber befinden sich auch weltliche Assistenten/ohne deren Consens auch der vornehmste Actus ohne Krafft ist / zumahl da dieselben den Doge repräsentiren und der Geistlichen Vornehmen genau observiren/ auch wo es Noth thut denenselben ein Gebiß ins Maul legen. 3) Dieses Colegii Cognition geschiehet über alle Personen sie seynd Geistliche oder Läyen / welches in andern Orthen nicht ist / sondern die Priester richten die Geistlichen / die Weltlichen aber urtheilen die Läyen. 4) Bey andern Inquisitionen wird auch der Jüden und Griechen nicht verschonet wohl aber hier/weil jene dem neuen Testamente und Gesetz der Kirchen nicht unterworffen / diese aber einmahl unter Versprechung gnugamer protection zugelassen worden. 5) Wann einem Rezipienten die Confiscation seiner Verlassenschaft zu erkant wird / darf nicht das Officio Santo, sondern die rechtmäßigen Erben sich solcher Güther annehmen / dadurch der Römischen- Clerisey mancher fetter Bissen entzogen worden.

Welches ist aber der vornehmste Endt-Zweck der harten und ungewissenhaften Inquisition? Resp. Man giebet ihr zwar in den Catholischen den schönen Mantel der Göttlichen Ehre und Vermehrung der Christlichen Kirchen / alleine Multa dicuntur & non sunt, der versteckte vornehmste Zweck ist wohl 1.) Die flügenden Mitglieder der Catholischen Kirche in beständiger Furcht zu erhalten. 2.) Die geistliche Jurisdiction täglich in grösser Ansehen

zubringen. 3) Durch die Confiscation der Güther den Beutel zu spicken.

Vergönnen denn die Geistlichen und weltlichen Gesetze der gleichen Strengigkeit? Resp. Ach keines weges/in dem bekandt das 1) Der Himmels-Monarch sich allein den Scepter über die Gewissen vorbehalten. Dahero der glorieuse Kaiser Maximilianus II. zu seinen unsterblichen Nachruhm bekennet: Er hielte davor/dass dieses die grausamste Tyrannen sey/wenn man die freyen Gewissen zu seiner Unterthänigkeit zwinge wolle. 2) In dem Päpstlichen Rechte wird selbst verlanget/dass man niemand zum Glauben zwingen solle: Ad fidem nemo cogendus in vitus, quippe, quæ non imperari, sed impetrari non præcipi sed percipi, non juberi sed juvari, non armis, sed cælitus animis infundi amat. c. 33. c. 23. 59. Kurs: Zur Religion soll man niemand zwingen. 3) Pistolice, wie leyder! in vielen Reichen geschiehet/sondern Apostolice durch die Krafft des Götlichen Worts. Und ob gleich ad media fidei, ich meyne Zuhörung des göttlichen Worts/ und Gebrauchung der Sacramenten die Glieder unserer Kirchen können angetrieben werden/so ist es doch nicht vergönnet ad ipsam fidem. Fritsch. in Annot. ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 10. Sved. in Introd. ad Jus Publ. p. 414.

Wie stehet es mit denen Protestantischen Ständen des Heil. Römischen Reichs? Resp. Wie diesen durch die Päpstaische Transaction und darauff erfolgte Religions Pacification Regimen rerum Sacrarum die geistliche Gerichtbarkeit nicht so wohl gegeben und verliehen/als restituiret und confirmiret worden; Also hat ein jedweder freye Macht in seinem Landen/nicht alleine eine gewisse Religion zu introduciren / sondern auch dieselbe zu reformiren. Doch ist es an denjenigen Orthen nicht vergönnet/wo pacta contraria zwischen denen Ständen und dem Kaiser/oder zwischen denen Ständen und denen Unterthanen seynd beliebet worden. Reinking. l. 3. cl. 1. c. 10. n. 3. Ludolph. Hugo c. 3. n. 28. Fritsch. in Annot. ad Instrum. Pac. art. 5. §. 10.

Wann

Wann aber die Unterthanen nach vorhergegangener admonition
die neue Religion nicht wolten annehmen? Resp. So können sie
keines weges darzu forciret werden/ sondern es steht ihnen frey ent-
weder ruhig in dem Lande zu verharren / oder nach verkauffung ih-
rer Güter sich des beneficii emigrationis zu bedienen. Pac.
Relig. §. Wo aber unsere ic. Instr. Pac. Art. 5. §. 12. Fritsch.
Elect. Jur. Publ. p. 2. c. 4.

Aus Turckey

Bringen Briefe/das die Commercien in Constanti-
nopol wegen Abwesenheit des Hofs je länger je mehr ins Ab-
nehmen geriechen. Der älteste Prinz des Gross-Sultans
ware im 3ten Jahre seines Alters gestorben/auch eine Prin-
cessin in dem Canal/welcher zu Adrianopel durch das Serail
fliesst ertrunken. Im übrigen sol der Sultan seinem Brü-
der und Vetter aus Beforge daß sie nach dem Thron streben
möchten wohl verwahren lassen. Bei dieser Gelegenheit
kan man untersuchen/wie sich ein Regent gegen seine nächsten
Anverwanten zu halten / insonderheit aber die Frage auff-
werfen. Ob Regenten ihre Mütter/ welche ihnen nebst Gott
das Leben gegeben/ auch mit besonderer Veneration beeihren sollen?
Resp. Allerdings / denu wie die höchsten Potentaten in Re-
quard Gottes nur Vasallen und Unterthanen seynd/ also seynd
sie auch verbunden so wohl das natürliche als göttliche Positiv-Ge-
setz auffs genauste zu beobachten. Doch müssen sie sich wohl in
acht nehmen/damit durch Weibes-List ihnen das Scepter nicht aus
den Händen gedrehet/und ihre Autorité vermindert werde. Wie
wenn ein Prinz durch allgemeine Wahl den Scepter eines Reichs
erlanget/ wäre er seiner Mutter über die Veneration auch zum
Gehorsam verbunden? Resp. Nein/weil dergleichen hohe Per-
son/welche von Gott in diesem Glanz gestellt/ auch seinem 'Vater'
nicht mehr unterworffen/ ob er ihn gleich zur Veneration keines
weges zu gehorsamen und unterthänigen Ehren verpflichtet. Vid,
Tacit, l. 1. ann. c. 4. l. 4. c. 57. l. 5. c. 1.

Haben

Haben nicht die Königlichen Mütter nach Ableben der Herren Väter in Frankreich grosse Autorité ? Resp. So ist es, weil sie aus einer langen Observance ihrer unmündigen Herren, Söhne Tute übernehmen können / und bey dieser Gelegenheit sich bey Administration des Reichs grosse Freyheit arrogiren. Dahero auch wohl ehe die Königlichen Wittwen daselbst nach erlangter Majorennität des Königes in der Regierung grossen Eingriff gethan / wie sonderlich dieses erhellet aus denjenigen Verhülltheiten / welche zwischen Ludo vico III. und dessen Frau Mutter vorgegangen. Dahero ihr auch der König den Hof untersagen / und modest remonstriren lassen / daß wann sie im Reiche bleiben wolte / auch dem Lilien-Scepter Unterthänigkeit leisten müsse. Vid. Minist. Card. Richel. Lib. 2. c. 31. l. 8. c. 1. seqq. Lib. 16. c. 1. Till. in Comm. de Rebus Gall. L. 2. fol. 98. seqq. Lebleu in Lilio p. 288.

Wie stehets mit denen Gemahlinnen ? Resp. Diese sollen flug gouvernirt / und zu Estaats-Sachen nicht leichte zugelassen werden / es müste denn seyn / daß sie die Gnade des Himmels mit einer besondern Prudence beschickt / wie Caroli IV. Königes in Frankreich Gemahlin vormahls mit diesem Kleinod geprangt / und dieser Ursache wegen jederzeit nebst dem Könige ihren Sitz im Parlament gehabt. Vid. Lips. in Annot. ad Polit. p. 21.

Doch wollen nicht wenige Politici dem Römischen Käyser Justiniano übel interpretiren / daß er / wie er selber Nov. 8. c. 1. bekennet / seiner Gemahlin der Theodoræ nicht nur eine Stelle im geheimen Rath vergönnet / sondern auch wegen besondern Gelindigkeit des Käysers sich entblößen dürffen / an Zaberganem dem Persischen Abgesandten zu schreiben : Ihr Gemahl würde das geringste nicht ohne ihren Rath und Beyfall decidiren. Vid. Procop. Histor. Arcan. f. II. Alemann. in Not. f. 47. & seqq. Zumahl da Zonaras Tom. 3. sub Justiniano sich nicht schenkt zu schreiben / daß nachdem dieser Käyser das Römische Scepter erlanget / so wäre das Reich nicht durch einen / sondern zwey Person

en da

Personen regiert worden / indem seine Gemahlin nicht weniger/
sondern mehr als der Käyser Macht gehabt hätte.

Wie soll ein Regent seine Prinzen beobachten ? Resp.
Diese sollen dem Lande zum besten wohl educiret werden / dahero
ist vonnöthen/ daß (1) alles / was denen Sitten Schaden thun
köinne/bey Seiten geschaffet werde. (2) Alle nothige Hochfürstl.
Tugenden ihnen imprimiret. (3) Die Erudition , und zwar
nicht die gemeine/ sondern Fürsten- nützliche z. E. Philosophia
practica, Historia, Jus publ. universale & particulare, Jus
Feudale, Civile und Naturale wohl bengbracht. (4) Bey
der Information soll man fluge Adeliche Kinder ihnen zugeben/
damit durch deren Fleiß das Feuer der Æmulation angezündet/
und durch ihre Bestrafung der Prinz von Lastern abgehalten wer-
de. (5) In dem Frauenzimmer-Gemach sollen sie nicht lange ge-
lassen werden / weil die Gemüther dadurch gar leichte weibisch wer-
den können/wie Tiberio Claudio Neroni geschehen/und solches
zu lesen beym Dion. lib. 60. in princ. Chockir. in Aphor.
polit. l. i. c. 10.

Wie hat sich ein Regent in regard seiner Herren Brüder
aufzuführen? Resp. Er muß sich sehr wohl in acht nehmen / da-
mit er nicht entweder durch überflüssige Licence , oder aber durch
allzu harte Schärffe sich oder seinen Nachfolgern unersetzlichen
Schaden verursache. Dahero soll er vor allen Dingen ihre In-
clination, nebst denen Ingeniis, zugleich aber auch den Humeur
und Liebe der Unterthanen wohl untersuchen/ und darnach glückli-
che Messures machen. Dahero pflegt es oft zu geschehen / daß
sich die Türkischen Regenten gleich bey Anfang ihrer Regierung
mit dem unschuldigen Bruder-Blute befudeln / und zwar nicht so
wohl aus Furcht vor sie/als vor denen Janitscharen/welche bey de-
nen Türkten grosse Macht haben/ und oftmahs aus Hoffnung ei-
nes bessern Lebens den Türkischen Käyser vom Thron gestürzet
haben. Vid. Georgewitz de Morib. Turc. c. 2. Wie denn
nicht unbekandt/ daß Sultan Achmet Chain, welcher An. 1617.

mit Tode abgängen / aus einer raren Clemenz seines Bruders
Sultan Mustapha Cham verschonet / sc.

Doch ist zu verwundern daß Dominicus de Soto lib. 4. de
J. & J. Quæst. 5. Art. 1. sich nicht scheuet / diesem barbarischen
Vornehmen eine Defension gleichsam zuschreiben / wann er fol-
gende Worte gebrauchet: Primogenia instituentes agriculis
prudentibus similes sunt , qui arbori & viti minores ra-
musculos circumcumque amputant , ut præcipuum ger-
men in truncum ex crescatur. Die Abyssiner scheinen hierinne
etwas flüger und humaner zu seyn/angesehen dieselben alle Söh-
ne ihres Königes auf einem kleinen Schlosse / Amara genannt/
welches auf einem sehr hohen Berge lieget / auch von denenselbit
seinen Nahmen hat / unter einer sehr starken Wache auferziehen
lassen/ aus welchem/nach des Vaters Tode/ein Nachfolger erwäh-
let wird/die übrigen aber werden in dieser Verwahrung genau be-
obachtet. Vid. Cluver. in Geograph. l. 6. c. 9. Francisc.
Alvarez. in Histor. Æthiop. fol. 103.

Was ist bey des Königes in Frankreich seinen Brüdern in
acht zu nehmen? Resp. Der König gibt ihnen zu ihrer Unterhal-
tung ein Fürstenthum oder Graffschafft / unter dem Titel eines
Lehns. Dahero/wenn sein Männlicher Stamm ausgehet / auch
dasselbe dem Könige wieder zufällt; Wann aber dieses Lehn nicht
allzu stark / wird ihm aus besonderer Gnade noch eine jährliche
Pension gereicht. Und damit sie nicht leichte auf unruhige Ge-
dancken gerathen können / weiset man ihnen einen solchen Ort an/
welcher gemeinlich mitten in dem Reiche lieget/und keine Festung
hat / oder behält sie zu Pariz in steter Observance. Und unge-
acht deren vornehmsten Ministri von dem Könige defendiren/
und vorgeschlagen werden / so wird doch diesen Prinzen sehr grosse
Ehre gegönnet/ indem sie gebohrne Königl. Räthe seyn/ in die Re-
sidentz reiten/oder fahren dürfen/ auch die höchsten Chargen zum
E. Gouvernement, Hof-Marschals-Amt befleiden.

Wie

Wie soll sich ein Regent gegen seine übrigen Anverwandten aufführen? Resp. Wann er mercket / daß sie nicht ambitieus seyn/und sich gelassen aufführen/so thut er nicht unrecht / wann er sie nach dem Exempel des Römischen Käysers Antonini mit den höchsten Ehren-Stellen begnadet : Wofern sie aber hochmuthig und unruhig scheinen/ so wäre nicht zu wiederrathen / daß man dieselbe in eine honette Custodie brächte / wie dergleichen Exempel in Frankreich nicht rar/indem Franciscus Henrici IX. Königes in Frankreich Bruder/weil er grosse Freundschaft bey denen Protestant gesuchet / auch mercken lassen / daß/ wo er es erlangen könne/ nicht ungeneigt sey / sich mit der Englischen Elisabetha zu vermählen/von seiner eigenen Fr. Mutter der Custodie übergeben worden. Camden. in Annal. Anglican. ann. 1574. Ein gleiches wiederfuhr Henrico II. Herzogen von Conde; Anno 1616. Test. Gramond. Histor. Gallic. I. 2. pag. 123. plura exempla vid. apud Priol. de Reb. Gallicis lib. 5.

Aus London

Ist kommen / daß der Ritter Lambert Plackwel Ordre erhalten / als Envoye des Königes an den Hof des Groß-Herzogs von Toscana zu gehen / dahero man nach Anleitung der Universal-Politique die Frage auflösen könnte: Wo dieser Herzog residire? Resp. Zu Florenz in dem Palazzo d' Pitti, dergleichen an Schönheit schwerlich einer in Europa zu finden seyn wird. Er ist nach dem Modell des berühmten Brunnelschi erbauet / und hat die Figur eines vollkommenen Römischen H mit doppelten Gemächern zu beyden Seiten. Den ersten Grund hierzu hat Lucas Pitti gelegt / weil aber der Bau seinen Beutel etwas zu schwer fallen wolte / hat er denselben an Cosmi II. Fr. Mutter verhandelt/ welche ihn mit sehr grossen Kosten unvergleichlich aufgeführt/ und mit den schönsten Gärten/ einem Lorbeer-Walde/schönen Amphitheatro, grossen Wasser und Lust-Zeichen/ Grotten und Brunnen/ Vogel- und Thier-Hause/ Eisz-Hause/ unter welchen kühle Keller / da das schmelzende Eisz

auf die Weinfässer zur Erfrischung läuft/ vermehret/ ich geschweige
der kostbaren Gebäu/ Statuen und Ornament, mit welchen es ge-
zieren.

Von wem ist dieser Herzog zum Groß-Herzog erhaben wor-
den? Resp. Vom Pabst Pio dem V, welcher die zuneigende In-
tention hegte/ Herzog Cosimum den I. zu Florenz und Siena
zur Königlichen Würde zu erheben. Nachdem aber Kaiser Ma-
ximilianus II. sich wider dieses Vorhaben zeitig movirte / und
mit diesen kurzen Worten: Non habet Italia Regem nisi Cæ-
sarem. Den neu- geöffneten Thron gleichsam wieder zuschloss/
musste sich der Pabst bescheiden / und davon abstehen. Er über-
schickte aber gleichwohl dem Herzog durch seinen Gesandten/ ver-
mittelst einer ausführlichen Bulla, den Titel eines Grand-Duca,
oder Groß-Herzogs/ und erhub ihn zu einer solchen Dignität/wel-
che vormahls in Europa nicht verliehen worden.

Was hat der Pabst ihm / Krafft dieses Tituls / verliehen?
Resp. Alle Präeminentien und Privilegien / welche ein sou-
verainer Herr in der Welt haben / und geniessen kan. Dahero
er ihn auch mit einer Königlichen Krone beschencket / benebst einer
erhabenen Lilien/ mit Bedrohung der Göttlichen/ Petri und Pau-
li Ungnade/ so sich jemands diesen Brieff anzusechten unterstehen
würde.

Ich meynte aber/ Kaiser Maximilianus habe darwider so
wohl schriffl. als mündlich protestiren lassen? Resp. So ist
es/ und zwar An. 1570. Dominica Lætare , in der Capelle S.
Sixti, in Gegenwart des Pabsts / der Cardinale / des Groß-Her-
zogs/ und vielen andern Vornehmen. Weil aber der Römische
Pabst bey seiner einmahl gefasten Intention verbliche / und die
nahe Schwägerschafft des Groß-Herzogs viel zu sprechen hatte/
angesehen derselbe des Kaisers leibl. Schwester zur Ehe hatte / ist
es endlich dahin gediehen/dass ihm An. 1575. der Kaiser mit folchem
Titel auch begnadiget/ jedoch mit der Condition , dass er ihm von
dem Reiche recognoscire/ und zum Lehen tragen sollte. Dahero
ihm

ihm über solche Verleihung ein sehr schönes Diplomā ertheilet/ und durch die Kaiserl. Confirmation das Groß-Herzogthum zur rechten Confistence gebracht worden.

Woher wird dieser Regent Groß-Herzog von Toscana genannt? Resp. Alle seine reichen und mächtigen Herrschaften werden unter den gemeinen Nahmen der Province Toscana und Hetrurien begriffen. Sonst seyn die Grenzen von Toscana gegen Morgen die Tiber/Chiane und Martha. Von Mitternacht/ und einen Streich gegen Abend das Thyrrenische Meer/ gegen Norden das Gebirge Apennino.

Ist diesem Herzog die Souverainität bezzulegen? Resp. Allerdings/weil er in seinen Landschaften alle Regalien und Kennzeichen der Hoheit ohne jemand's Wiederrede exerciret/ auch von allen Europäischen Potentaten dafür erkennet und beehret wird. Und ob er wohl wegen Siena, Massilien und eines Theils der Insel Elba der Kron Spanien/ wegen Florentz, Volterra, des Marggräffthums Lugini dem heiligen Römischen Reiche/wegen Radicofano dem Pabste/ wegen des Landes Saturnia und Maremma dem Abte der drey Fontainen mit Lehn-Schuldigkeit verivand/ so ist doch dieses an den Supremat wenig abbrüchig/weil viel Lande und Dörther noch seynd/die er ohne dependence besitzt und darinnen keinen Obern/ außer Gott und das Schwert erkennet.

Ist die Macht dieses Groß-Herzogs von besonderer Consideration. Resp. Dieses ist aus vielen Umständen abzunehmen und zwar 1) aus der größe des Territorii angesehen es sich in die Länge auff 200. Italiänische Meilen/in der Breite auff 50. erstrecket. 2. Aus der Menge der Städte/ man rechnet 20. Bischofliche und 500. kleine vermauerte Städte/ überdiss noch eine grosse Anzahl von Flecken und Dörffern. 3) aus der Menge der Unterthanen/angesehn Florenza und Pisa alleine eine Million Menschen zählten und daraus eine starcke Anzahl im Kriege gebrauchen könnte. 4) aus der Menge der Waffen/ mit welchen alle Beughäuser angefüllt seyn/ ich geschiweige das wegen der Vortrefflichkeit

ligkeit und Menge der Artillerie, daß es diesem Groß-Herzog keiner in Italien gleich thun werde.

Ich meynete aber seine Krieges-Verfassung wäre nicht höher als etwa 5000. zu Pferde und 20000. zu Fusse? Resp. Nichts desto weniger stehen in des Generals Rosse mehr als 40000; zumahl er befugt ist alles was Waffen führen kan/nur alleine die Geistlichen ausgenommen / auffzubethen. Weil aber die hiesigen Conjecturen also beschaffen gewesen / daß man sich keines feindlichen Einbruchs versehen / so hat man geschehen lassen daß sich die Nation mehr auff Manufacturen als Krieges-Exercitien geleget.

Was vor Guarden unterhält dieser Groß-Herzog? Resp.
1) die Schweizer-Garde, welche aus 100. Köpfen besteht. 2) 100. leichte Reuter mehrentheils Edelleuthe und Ausländer. 3) 60. Arquebusir-Reuter. 4) Eine Compagnie Speer-Reuter Lancie Spezzate genannt.

Warum nimmt er zur reitenden Garde gemeiniglich Ausländer? Resp. Weil vormahls die Florentiner und andre zur Freyheit gewohnete Bürger / man nicht gerne wehrhaftig machte/damit sie nicht zu Aufständen und Revolten inclinirten. Vielleicht auch umb seinen grossen Splendeur in entferneten Landen desto bekandter zu machen.

Hat sich dieser Groß-Herzog auch auff Festungen zuverlassen? Resp. Kunst und Natur machen diesen Staat mächtig/ weil er nicht alleine viel berühmte Festungen hat/ als Montecarlo, Pietra, Santa, Saltodella, Cerva, Rocca, Sibyllina, Filate-ra, Scarperia, sondern auch die Natur selbst/ weil seine im Mttel von Italien liegende Lande / mit Bergen und der See zu verläßig verwahret.

Wo liegen die stärkesten Guarnisonen? Resp. Zu Livorno und PortoFerrajo, denn auf diesen Festungen und Häissen besteht die Macht und Defension des Staats gegen alle Anfälle die zur See geschehen können.

Was

Was vor eine Flette kan er in die See schicken ? Resp. Von 30. grossen und kleinen Schiffen / welche doch zur Defension der Kauffarden-Schiffe und Bedeckung der Häffen wieder die Corsaren vonnothen. Es bestehet aber die Milice zur See haubtsechl. auff denen Rittern S. Stephani deren eine grosse Anzahl ist.

Wer hat diesen Ritter=Orden fundiret ? Resp. Der glorieuse Herzog Cosimus I. und zwar An. 1561. zur Versicherung seiner See=Macht. Denn nach dem er Meister von der Insel Elba worden / und den vortrefflichen Haffen PortoFerrajom mit drey berühmten Castelen verstärcket / hielt er vor rahtsam eine beständige Milice zur See zu unterhalten / daher ordente er mit Pabst Pii V. genehmhaltung S. Stephano dem Pabst zu Ehren eine Ritterschafft / und erhielt unter andern Privilegien / daß er selbst Vorsteher und das Haupt des Ordens seyn dürfste.

Wer kan in diesen Ritterlichen=Orden treten ? Resp. Niemand er sey denn ehrlicher Geburth / Catholischen=Glaubens und untadelhaften Lebens.

Was vor einen Ordens=Habit führen diese Ritter ? Resp. Einen weissen Rock mit einem rothen Kreuz / welches an denen extremitäten auff Ancker=Arth etwas gefrümmert.

Zu was müssen sich diese Ritter verpflichten ? Resp. 1) Die Christliche Kirche zuvertheidigen. 2) Arme gefangene Christen zu erlösen. 3) Täglich 100. Pater noster und so viel Ave-Maria zu sprechen / auch auff gewisse Tage oder bey Absterben eines Ritters solche Anzahl zu verdoppeln.

Wo ist ihre Residence ? R. Zu Pisa, ihre Intraden erstrecken sich auff 30000. Kronen ohne was auff die Milice zur See und Schiffs=Rüstung auffgehet.

Hat dieser Herzog ansehnliche und reiche Einkünfte ? R. Daz diese sehr groß seynd kan aus vielen Umständen bewiesen werden. 1) Weil in diesen Fürstenthümern Unterthanen seyn / die nicht nur Zonnen Goldes/sondern auch Millionen im Beutel haben. 2) Der Tribut des Fleisch- und Mahl-Pfenniges träget jährlich 280000. Ducaten. 3) Der Salz-Zoll 200000. Ducaten

ten. 4) Die Ehesteuren/ Erb- und Lehn-Gelder 100000. Ducaten. 5) Die Zölle und Geleite jährlich 150000 Ducaten. 6) Der Zehende in den Florentinischen 800000 Ducaten. 7) Das Münz-Regal bringet jährlich 100000 Ducaten. 8) In Sienischen tragen die Lehn- und Husen-Gelder 100000. Ducaten. 9) Das Fürstenthum Capistrano im Neapolitanischen 27000. Ducaten. 10) Die Domanial-oder Zaffel-Güter 2000. Ducaten. 11) Drey Palatia zu Rom über 7000. Ducaten. 12) Die Geld-Straffen/ Juden-Zinsen/ Bergwerks-Zehenden und Aussbeuten/Gasthoff-Steuern/Gewicht-Anlagen und des Groß-Herzogs Capitalien werden gewiß auch nicht eine geringe Summa machen.

So werden diese Groß-Herzoge auch grosse Schäze sammeln können? Rx. Ohngeacht die jährlichen Ausgaben sich auf 1800000. Ducaten belauffen/ so hält man auch davor / daß in ihrer Casse jährlich 2. Millionen Ducaten bleiben/ die ungewisse Intraden nicht mit gerechnet. Dahero nicht zu verwundern / daß der Groß-Herzog Ferdinand mehr als 10. Millionen an gemüngsten Gelde und einige Milionen an Jubelen ohne den Reichthum der goldenen und silbern Meubles nach sich gelassen / die reichen Cabinetter und Argentaria sind mehr zu verwundern als zuschäzen/ darunter seiner Würdigkeit nach zu rechnen/ der grosse Diamant welschen der Groß-Herzog selbst im Beschlusß hat / und vor den schönsten in Europa gehalten wird. Einige Jubilirer haben ihn weil er eines guten Daumens dicke auf 100000. Kronen andere noch höher geschätzt. Wann die Sonne scheinet blendet er alle Beystehende und glänzet wie ein Spiegel.

Auf Paris

Wird confirmiret / daß diejenigen Spanischen Grandes , welche aus einer Politischen Raison mit der Pique nach denen Spanischen Niederlande machiren müssen / bei den Könige von Frankreich zum Hand-Kuß gelassen worden. Gedoch soll ihnen diese Gnade ziemlich verbittert seyn worden/ angesehen jetzt gemeldeter König ihnen eine gute Lection mit

mit auff die auff Reise gegeben / daß sie die Herzöge von Frankreich nicht sonderlich æstimiren und sich wegen des Rangs mit ihnen in Streit einlassen wollen. Dahero zur Erleuterung dieser Sache dienet die Courieuse Frage:

Wie vielerley Arthen der Ducs und Pairs in Frankreich seyn ? **R.** Dieser seynd sechserley Arthen. Die erste Arth præsentiret die alten Pairs de France davon noch sechs Geistliche/als der Erz-Bischoff und Herzog von Reims der den König salbet und krönet / der Bischoff und Herzog zu Laon der die heilige Ampel trägt/der Bischoff und Herzog von Langres der das Scepter/der Bischoff und Graff von Beauvais so den Königlichen Mantel/der Bischoff und Graff von Noyon , welcher den Königlichen Gürtel trägt/verhanden sind. Die andere Art ist derjenigen/welche in solcher qualität in Parlament eingeschrieben und auffgenommen worden. Die dritte Arth bestehet aus denjenigen/welche bloß als Herzöge in Parlament zu Paris verificiret worden. Die 4te præsentirt Herzöge allein oder Ducs und Pairs zugleich/welche bey andern Parlamentern in Königreiche eingeschrieben worden. Die 5te die Ducs und Pairs, welche zwar Diplomata unter grossen Siegel haben / die aber bey keinen Parlament weder auffgenommen noch verificiret worden. Die 6te Arth sistiret Ducs und Pairs à Prevet welche blosse Versicherungs-Scheine und Expectanzen darauff haben.

Woher röhret der Ursprung dieses Namens Pairs ? Aus dem Lehnrecht und zwar von denen Paribus Curiae, welche Mit-Vasallen seyn/und bey denen Ritter-Diensten und Lehns-Gericht gewisse prærogativen haben. Ihre Privilegia aber stammen von den Könige Hugone Capeto und seinen Nachkommen her.

Kan der König nach Gefallen die Anzahl vermehren ? **R.** Die Anzahl der geistlichen Pairs ist viele Secula unvermehrt geblieben/doch hat der König den Erz-Bischoff zu Pairs mit dergleichen hohen Ehre belegt. Die weltlichen aber/ sind nach der Könige Gefallen und denen nechsten Fürsten von Geblütthe ihre Aemter über geben worden.

E

Was

Was findet man in Frankreich vor Häuser welche von den Königlichen Vorfahren mit dieser hohen Qualitat begnadigt worden? & Bretagne, Orleans, Auvergne, Anjou, Valois, Nemours, Alencon, Vendome, Chatel, Eraud, Angoulême, Dunois, Guise, Aumale, Montmorency, Pontchieuve, Mercœur, Mayenne, Usez, Fargeau, Espernon, Rethelois, Piney, Rais, Elboeuf, Joyeuse, Aluyii-Maynelay, Montbazon, Ventadour, Beaufort, Thouars, Aguillon, Suilly, Fronsac, Damville, Chartauroux, Les diguieres und andere mehr.

Seynd den auch Graff- und Frey-Herrschaffen/welche die hohe Würde der Pairies geniessen? Resp. So ist es / und zwar: Poitou, La Marche, Joissans, Beaumont, Le Roger, Mortaing, Clermont, Maçon, du Maine, Xaintonge, Auxerre, de Foix, du Forest, du- Perche, de Dreux, d' Eu, Eureux, Chateanneufen Timerais, Mante & Meulan, Coucy, Peronne, Mendidier, Roge und Ham, nebst andern mehr. Diese haben den Rang vor denen Hergogen die nicht Pairs seynd.

Wie ist aber der Marg-Graff von Harcourt zu dieser Gnade gelanget/da man doch aus der Frangöischen Historie weiß/ das vormahls kein Marg-Graff so glücklich gewesen ein Pair von Frankreich zu werden? Resp. Ungeacht diesen absoluten Monarchen die Hände in geringsten nicht gebunden / auch wie oben gedacht/ bei der Anzahl der Geistlichen/ die freye Macht des Königes allbereit aus geschweifet/ so wird doch aus der neuen Historie nicht unbekant seyn/ daß er ob gemeldeten Marquisen zugleich zum Herzog von Frankreich ernennet.

Was hat man in Frankreich vor schlechte Herzoge/ welche nicht Pairs seyn? Resp. Bourbon, Bar-le-Duc, Berry, Touraine, Longueville, Chartres, Etouteville, Elampes, Beaumont le Vicomte, Albret, Beaupreau, Chateau, Thierius,

errus, Loudun, Brienne, Crous, Pondevaux, Carignan, Cheureuse und andere mehr.

Aus Mayland

brachten ohnlangst Briefe/ daß der Gouverneur zu Erhaltung der vereinigten Armeen viele grosse Summen und Millonen verlange. Daher die Politische Untersuchung. Ob diese Landschafft auch grosses Einkommen habe? & Nach des gelehrt Cominei Ausrechnung hat sie vormahls 700000. Goldgulden Jahr-Renten getragen. Heutiges Tages hat man diese Einkünfte in 100000. erhöhet/ doch will dieses noch bey weiten nicht zulangen/ denn/ wie vormahls dieser Staat dem Geige der Spanischen Ministern überaus herhalten müssen; Also werden es nummehr die Franzosen noch viel schlimmer machen.

Was ist sonst vor ein Sprichwort von diesen unverantwortlichen Tractament bekannt? & folgendes: Die Spanier pflegten in Sicilien die Unterthanen ums Geld zu zausen/ in Königreich Napoli zu schinden/ und im Herzogthum Menland gar zu fressen. Wie denn zu der Zeit/ da König Philipp der III. in Spanien zu Stillung derer zwischen den Papst Paulo V. und der Republ. Venedig entstandenen Kriegs-Troublen in diesen Orthe Landes sich in Positur der Waffen setzte/ hat die Stadt Meyland allein alle Tage 7000. Philips-Thaler zu Verpflegung der Milice contribuiren müssen. In Erweigung dieser und anderer pressuren haben sich viel Politici gewundert/ warum die sonst streitbaren Meyländer das Spanische Joch nicht lange abgeworffen/ doch scheinet es/ daß die Befestigung des Staats/ nebst der grossen Liebe der Commercien viel hierzu contribuiret habe.

Ist diese Landschafft sonst sehr angenehm? & Sie ist eine von den schönsten und mächtigsten in Europa/ von Italien aber ein höchst angenehmes Paradies.

Bey wem ist sie vormahls gewesen? Resp. bey denen Gothen/nachdem aber diese vertrieben worden/ist sie ein Patrimonium des heiligen Römischen Reichs worden/dahero sie auch in eini-

gen Reichs-Satzungen des Reichs Eigenthum genenaret und von
des Reichs Stadthaltern administraret worden.

Wer hat dieses herrliche Stück dem Reiche entwands? Resp. Der sehr schädliche Käyser Wenzel welcher wider der Chur- und Fürsten Willen Johannem Galeatium im Fürsten-Stand erhoben/auch mit dem Herzoglichen Titul und Würde begnadiget/ welches / weil es dem Reiche grossen Schaden zugesüget / auch die Käyserliche Entsezung desto mehr beschleuniget.

Was that aber sein courager Nachfolger Käyser Rupertus. Resp Er ergriff zwar die blutigen Waffen/ niches desto weniger defendirete sich obgemeldeter Herzog dermassen wohl/ daß ihm und seine männlichen Nachkommen die erlangte Würde und Possession verbliebe. Nach dem tödtlichen Abgang hat Franciscus Sforzia des leßtern Herzog Philipps Schwieger Herr Sohn seiner Gemahlin und Erb-Tochter der Väterlichen Lande halber die posses ergriffen. Und ungeacht Käyser Friedrich der III. dieselbe Vi dominii directi einzichen wollten/ so hat er dennoch wenig effectuiren können und hieß: Melius est prævenire quam præveniri.

Hätte denn nicht Käyser Carl der V. nach Verfließung 100. Jahr bey gänglichen Abgang dieser Herzoglichen Familie das heimgefallene Lehn denen Reichs Patrimonial-Gütern incorporiren können? Resp. Weder an Macht noch Reicht hätte es gefehlet/woferne dieser glorieuse Käyser die Hoheit seines Hauses nicht all zu sehr geliebet. Denn weil sein sonst genereuses Herz mehr Flammen seiner hohen Familie, als den Flor der Republique zu gönnen schiene/ so übergab er dieses unvergleichliche Stück Landes und Vormauer des Reichs an seinem Herrn Sohn König Philippen den Andern' dergestalt/ daß Spanien dasselbe als ein Reichs-Lehn besigen möchte/ doch wurde es in Anschung der gemeinen Reichs-Beschwerungen von dem politischen Körper des Romischen Reichs getrennet.

Wer dirigiret in Nahmen des Königes von Spanien? Resp. Der Gouverneur oder Vicario generale di Re bey weshen/

hen steht die Gewalt die Ländes-Regenten sammt ihren Bedien-ten zuordnen. Die Civil Geschäfte und Justice Sachen verwesen die Räthe der Städte. Das geheime Raths-Collegium so aus den General über die Milice dem Castellan zu Mayland / den Engländern / dem Raths Præsidenten und Ober-Woigt der Stadt Obrigkeiten / den General-Schasz-Meistern / und einigen wohl-meritirten Personen mehr besteht tractiret die wichtige Staats und Kriegs-Angelegenheiten.

Aus was vor Gliedern besteht das Concilium Senatus? Resp. Aus einen Præsidenten, welcher das Haupt ist und 12. Se-natoren welche aus den fürnehmsten Städten des Staats erwehlet werden. Ist dessen Autorité groß? Ja / weil von demselben niemand appelliren darf / und aus dessen Mittel ein Regent er-fahren wird / welcher in Spanien reisen und daselbst in Consejo de Halia eine Stelle und Stimme hat.

Hat dieser Hof der Amitie und Alliance des Römischen Stuhls nöthig? R. Sehr / 1) indem dieser ein gefährlicher Nachbar ist / und ganz leichte / wenn er choquiert wird / in Hetru-rien einbrechen kan / 2) Weil das Medicær-Haus die Erhe-bung zum Fürsten-Stande / und noch grössere darauf erfolgte Dignität dem Pabste zu danken. Vornehmlich / da 3) der Herzog vom Stuhle zu Rom die Städte Bourgo di S. Sepolcro, Ra-dicofano und andere mehr zu Lehn trägt.

Es scheinet aber aus vielen Umständen / daß es der Groß-Herzog nicht gerne sieht / wann ein Florentiner auf den Päbts-lichen Stuhl erhaben würde? R. So ist es / denn weil Pabst Cle-mens der II X. von diesem Geschlechte das Haus erhaben / so möchte ein neuer Pabst von Florentz selbst trachten / Meister von diesem Staat zu werden.

Muß der Groß-Herzog wegen Frankreich sehr besorget seyn? R. Allerdings / denn wie er vor Erhaltung der Ruhe in Italia höchstens bemühet / angesehen im Kriege viel zu verlieren; Also hat dieses hohne Haus sich jederzeit dahin zu bemühen / damit

Frankreichs weitere Progressen in Italien verhindert werden möchten.

So kan er doch vielleicht ein besser Vertrauen zu dem Erz-Hause von Oesterreich haben? R. Dieses kan man aus vielen Zeugnissen schliessen / insonderheit aber aus denen Alliances und Vermählungen / welche diesem Herzogen vor andern angenehm.

Wie steht er gegen Spanien? Resp. In regard dieses Scepters ist auch eine besondere Klugheit vonnothen / indem der Gross-Herzog wegen Siena und der Insel Elva ein Spanischer Vasall ist zumahl / da die Französischen Waffen mit den Spanischen heut zu Tage genau verbunden.

Was hat sich dieser Staat von der Republique Venetia zu versetzen? Resp. Alles gutes / wie denn seinen Gesandten von jetzt gerühmter Republique mehr Ehre / als andern Fürsten in Italien angethan / auch dessen Parthie zu Rom / und anderswo durch die Venetianischen Gesandten secondiret wird. Bey denen übrigen Italiänischen Fürsten gehet das Ansehen dieses Gross-Herzoges über alle andere.

Von Venetia

Verlautet / das dieser sonst mächtige Staat sich immer mehr und mehr in Positur setze / damit ihm von Frankreich die Blüthe ihrer längst erworbenen Gloir nicht geraubet werde. Dahero man zu Continuation eines Discurses die Frage aufwerffen könne: Ob das Haupt dieses Staats / nemlich die Stadt Venetia von grosser Admiration sey? Resp. Sie ist eine von denen schönsten / reichsten und größten von Europa, und hat bey nahe 8. Welsche Meilen in ihrem Bezirk. Ihr Grund seynd meistentheils Pfähle / ihre Mauern aber ein Wasser-Grabens / 5. Meilen breit und rund. Die Gassen bestehen aus Wasser / dahero man mit Gondolen, deren über 20000. allda zu finden fähret. Doch fehlet es auch nicht an kleinen Brücken / deren man sich in der Nähe bedienen kan. Die größte Brücke ist Rialto , über den

den Canal Grande ; welche eines der schönsten Gebäude in Europa, und 250000. Kronen kostet / an diesem Canal seynd über 200. Paläste/ deren jeder capabel einen König mit seiner Hofstatt zu logiren.

Findet man viel Klöster und Kirchen in dieser schönen Stadt? Resp. 32. Klöster vor Manns-Personen / 28. vor die Nonnen / 70. Pfarr-Kirchen/ darunter die S. Marx - Kirche die vortrefflichste und reichste ist.

So werden auch viele Einwohner in dieser grossen Stadt zu finden seyn ? Resp. Man zehlet hierinnen 20000. Feuer-Städten / 160000. Einwohner / 40000. streitbare Männer / und 300000. Seelen.

Wie beschreibt ein gelehrter Politicus diese vortreffliche Stadt? Resp. Er saget/ sie sey eine freye Stadt der Künstler / ein Thron vollkommener Freyheit / eine Vormauer wider die Barbaren/ ein Saal menschlicher Weisheit / ein Preis von ganz Italien. Kurz: Das vollkommene Cabinet der Wunder von der ganzen Welt.

In Wolfenbüttel

Hat sich alles freudig bezeuget wegen der höchst- erfreulichen Vermählung/ welche am achtten verwichenen Monath zwischen dem Durchl. Prinzen Adolph Augusto von Hollstein-Plön/ und der Prinzessin zu Hollstein-Norburg / die sich eine Zeitlang an dem Hochfürstl. Wolfenbüttelischen Hofe aufgehalten / mit den größten Freuden vollzogen worden. Diese höchst- beglückte Vollziehung giebet Occasion zu fragen: Wie viel doch Haupt-Linien in Hollstein seynd ? Darauf die Antwort/ daß derselben zwey/ nemlich die Königliche und Herzogliche.

In wie viel Linien wird die Königliche wieder eingetheilet ? Resp. In viere / 1) Die Sunderburgische / 2) Nordburgische / 3) Die Glücksburgische/ und 4) Die Plönische. Hieraus erhellt nun, daß

daß dieser Durchleuchtigste Prinz ein hoher Zweig der Königlichen Linie sey.

Woher stammen die alten Herzoge von Hollstein? Resp: Zu Kaiser Carls des Grossen Zeiten hat Hollstein seine Regenten aus dem Geblüte der Herzoge zu Sachsen empfangen / nachgehends aber ist durch der Sächsischen Kaiser Verordnung der Billungischen Familie die Aufsicht derselben aufgetragen worden. Anno 1137. haben die Grafen von Schaumburgk/ nach Abgang jetzt gemelten Billungischen Stammes/ dieses Land zum Lehn empfangen / und lange Zeit beherrscht. Nachdem aber Graf Adolph IIIX. Herzog zu Schleswig / Graf zu Hollstein und Schaumburgk ohne Leibes-Erben gestorben / seynd diese Lande/ außer etwas wenigem/ an seiner Schwester Frau Hedwichen Sohn/ König Christian I. in Dänemark kommen / welchem Kaiser Friederich der III. die Grafschaft Hollstein / samt andern darzu geschlagenen Grafschaften / in der Qualität eines Herzogthums Anno 1474. verliehen.

Haben sich nicht andere hohe Competenten eingefunden? Resp. Es meldete sich dazumahl Graf Otto von Schaumburg/ welcher vermeinte/ so wohl wegen der nähern Sipschafft/ als auch Krafft vor sich habender Erb-Verbrüderung / ein grösseres Recht zu haben/ vornemlich/ da er bey der Landschafft von einer gewissen Faction unterstützt wurde. Demnach behauptete der König sein Recht durch die Macht/ und ließe sich Graf Otto endlich / vermittelst Abtretung der Grafschaft Binnberg / und an der Elbe gelegenen Güter/ wie auch einer Summa von 45000. Gulden bezwegen/ auf Hollstein zu renunciren. Dahero auch Anno 1620. Fürst Ernst von Schaumburg das erlangte Recht durch die aufs neue urgirte Prätension dem Hochfürstl. Hauss Hollstein nicht entziehen können.

Wann ist hochgedachter Prinz Adolph August , welcher vorgedachtes Beylager celebriret/ gehohren ? Resp. An. 1680. den 29. Martii. Sein Durchlauchtigster Hr. Vater ist Herzog Johann

Johann Adolph, welcher Anno 1634. den 8. April. gebohren/
ein Krieges=Held von sehr rarer Prudence und Experience,
von dessen neuesten Proben Holland viel reden kan / angesehen er
daselbst als General Feld = Marschal hat commandiret.
Seine Frau Mutter ist die Durchlauchtigste Herzogin Dorothea
Sophia / Herzog Rudolph Augusts zu Braunschweig Frau
Tochter/welche gebohren den 18. Januar. An. 1653. Ihre Fürstl.
Vermählung aber vollzogen An. 1673. den 2. April.

Seynd denn auch Fürsten verbunden ihre virtueuse Princeſſinnen mit einer besondern Ausſteuer zu begnaden? Resp. Dieses erfodert nicht nur ihr hoher Stand und dessen Continuation, sondern auch ſelbst das Recht der Natur / angesehen die Fräuleinſteuer oder Mit-Gift ein Quell ist / welcher zur Fürſtlichen Alimentation viel beträgt.

Es wird aber die Gröſſe dieser Ausſteuer ſehr unterschieden ſeyn? Resp. Dieses erhellet aus vielen Durchlauchtigen Exempeln. Im Würtenbergiſchen Hauſe werden die jenigen Princeſſinnen/welche von der Linie des Erftgebohrnen herſtammen / mit 32000. Reinischen Goldgülden/die übrigen aber / ſo von apanagirten Herren gezeuget/mit 20000. ausgeſteuert. Vid. Beſold. in Thesaur. rer. Heyrath-Guth. Myler. ad Rumel. A.B. part. 3. D. 5. Th. 14.

In dem Hefiſchen Hauſe iſt ordinair die Mit-Gift 20000. Gülden / Dieter. ad A.B. cap. 25. pag. 102. Im Sächſiſchen 30000. Rthlr. doch iſt dieses von dem Churfürſtl. Hauſe zu verſtehen/ indem diejenigen Princeſſinnen / welche aus denen Fürſtl. Häuſern ſeyn / mir 20000. Meiſniſche Gülden erlangen. Im Brandenburgiſchen iſt es 12000. Gülden / beſamt zieml. Ausfertigung / nach derselben Würden und Ehren. Im Hollſteiniſchen 20000. Rthlr. Springsfeld de Apanag. c. 12. num. 34.

Iſt diese Ausſteuer auch in Francreich ſehr groſſ? Resp. Gröſſer als in ganz Europa, denn als Ludovicus XIII. ſeine Princeſſin Schwester Henrice Marie An. 1600. dem Prinzen von Wallis versprochen/hat er ihm zur Ausſteuer 8000000. Goldgülden promittiret. Vid. Auctor. Minister Card. Richelieu lib. 1. part. 13.

D

Wie

Wie aber in Spanien ? Resp. Auch diese Könige haben jederzeit so wohl ihrer Princesinnen Töchter als Schwestern mit einer ansehnlichen Aufsteuer beehret / indem Philippus der IV. seiner Princesin Tochter Marie Theresie, als sie sich mit Ludovico XIV. König in Frankreich An. 1660. vermählte / 500000. Scudi versprochen hat. Weil aber die Zahlung nach denen Promessien nicht allerdinges erfolget / so ist nicht nur daher ein sehr blutiger Krieg entstanden / sondern es hat sich auch Frankreich / aus dieser Ursache / ein Recht über Brabant anmassen wollen / doch ist ihm zur Gnige von Spanien geantwortet worden. Vid. Traet. Gall l' Bouclier d' Estat & de Justice.

Kan man auch erweisen / daß iegt- benennete Summen bey unterschiedenen Familien seynd vermehret worden ? Resp. Dieses erhelslet aus dem Pacto successorio, welcher An. 1614. den 30. Martii zwischen dem Hause Sachsen / Brandenburg und Hessen celebriret worden. Liinn. Observat. ad A. B. c. 25. §. 2. Observat. 8. §. 487.

Zu welcher Zeit muß die Aufsteuer denen Fürstlichen und andern Princesin aufgezahlet werden ? Resp. Zur Zeit der Vermählung. Dahero ist sonder schwer zu schliessen / daß die Unvermählten wegen ihrer Aufsteuer keines weges disponiren / viel weniger dieselben ohne Testament ihren Erben zuwenden können.

Geschicht es auch ordinair , daß gewisse Stücke Landes denen Princesinen zur Aufsteuer gegeben werden ? Resp. Ordinair bestehet dieselbe in baren Gelde / weil die Princesinnen in eine andere Familie gehen / und dahero keinen Theil an den Lehn haben. Vid. Joh. Papon in Arrest. lib. 3. tit. 10. Bodin. lib. 6. de regibus c. 15. fol. 1149. Doch finden sich Exempel in Frankreich welche das Contrarium behaupten können. Wie denn Margaretha Ludovici Junioris Princesin Tochter / als sie mit Henrico III. König von Engeland vermählt wurde / eine schöne Grafschaft zur Aufsteuer bekommen. Sringsfeld. pag. 241.

Was vor Solennitäten seynd bey Erlangung der Mit gifte oder Aufsteuer in acht zu nehmen ? Resp. So wohl die Fürstliche n Schwestern als Töchter seynd verbunden / vor der Copulation und

und Beschreitung des Ehe-Bettes der Fürstl. Erbschafft zu renunciren. Besold. lib. I. Disert. II. Nomicopol. num. IO. Da-
hero müssen sie einen Revers unter ihrer und des Fürstl. Bräu-
tigams Hand auslieffern. Gail. Observat. pract. 148. num. 7.
Sringsfeld p. 243. seqq. Woferne aber unvermuthete Impe-
dimenta darein kämen / daß die jurata renunciatio vor der
Fürstl. Trauung nicht geschehen könne / so ist es genug/wenn es den
andern oder dritten Tag ins Werk gerichtet werde / wie solches er-
helle aus dem Exempel Ernesti Herzogs zu Sachsen/welcher An.
1636. zu Altenburg seine Vermählung vollzoge. Die Formuln
der Renunciation und alle Solennitäten seynd zu lesen bey dem
Ortlepio in seinen Formular pag. 21. vid. plura in Disput.
mea inaugur. de Onere Dotandi Filias Illustr. patr. Apa-
nagiatorum.

Wollen denn hochgelehrte Politici, daß Durchl. Pringen/
vor allen Dingen dergleichen Gemahlin suchen sollen/welche mit
ihnen einerley Religion zugethan sey ? Resp. Ja / weil 1) der
Grund-Stein beständiger Liebe die Gleichheit ist/ 2) weil zu be-
fürchten / es möchten die Fürstl. Pflanzen zu einer andern Reli-
gion gebracht/und dadurch das ganze Land in Unglück gesetzet wer-
den. 3) beruffen sie sich auff die Autorität des Römischen Pabsts
Stephani IV. welcher Carl dem Grossen Römischen Kaiser/ als
er Desiderii Königes der Longobarder Princeßin sich ver-
mählen wollten/davon Väterlich abgemahnet/ und folgender Worte
sich bedienet: Nullus exteræ gentis assumta conjugæ inno-
xius perseveravit. Es ist noch keiner mit einer frembden Re-
ligion zugethanen Gemahlin glücklich gewesen. Weil aber seit-
hero glorieuse Exempel das Wiederspiel erwiesen/überdiß Regen-
ten unterschiedener Religion sehr genaue und beständige Bündnisse
mit einander geschlossen/ so scheinet es/ ob wollen diese Gründe alle
von sich selbst hinfallen/zumahl/ da man die Distinction wohl in
acht nimmt: Ob es wider die Fundamental-Gesetze und Con-
vention der Stände sey oder nicht; hiernechst auch consideri-
ret/daf̄ oben- berührte gefährliche Effectus nicht Necessarii, son-
derh nur contingentia seynd. Liv. I. 39. c. 73. seqq.

Aus Wien

bringen die Avisen/dass als der Spanische Ambassadeur Herzog de Moles, welcher sich eine zeitlang zu Tussdorff nicht weit von Wien aufgehalten / vorhabens gewesen seiner vorauf nach Spanien geschickten Pagage zu folgen habe ihre Kaiserliche Maj. dero Obersten Hof-Marschall Graffen von Martiniz zu ihm geschickt und den Arrest ansagen lassen; dem Verlaut nach ist dieses darum geschehen/ weil man erfahren/ dass der Vice-Roy in Neapolis gegen einige vornehme Personen so sich vor das hauff Oestreich erklärte criminaliter verfahren liesse/ auch dem Kaiserlichen Secretario Baron Sassinet mit eben dergleichen Proces drohte.

Was vor Privilegia und Jura hat ein Gesandter / welcher von gekrönten oder andern hohen Häuptern gefendet wird ? Resp. 1) Dass er mit Höflichkeit aufgenommen werde / um dasjenige zu proponieren / was ihm sein Principal befohlen / 2) Dass ihm und den Seinigen alle Sicherheit verschafft werde / 3) Sein Vortrag / so bald möglich / untersucht und 4) nach dem die Commission verrichtet sicher wieder nach Hause remittiret werde.

Was vor ein Recht verbindet hohe Regenten ihre Gesandten mit aller Höflichkeit und Liebe aufzunehmen. Resp. Das Völker-Recht/ doch geschiehet es zu weilen/ dass ein Gesandter entweder wegen befürchtender Untreue des Regenten oder unangenehmen Qualitäten des Gesandten nicht zugelassen werde. Denn diejenigen/ welche ihre List mit den Mantel falscher Freundschaft zu decken wollen/ sollen von Rechts wegen von dem Völker-Recht keinen Nutzen haben Liv. lib. 21. c. 10. l. 37. e. 49.

So seynd die Legaten wie aus obigen zu schliessen inviolabel, wann sie auch zu Feinden geschickt werden? Resp. So verlanget es das Göttliche und Völker-Recht/ weil sie 1) die Majestät präsentiren/ welche inviolabel ist/ 2) weil sonst die Commerceia einen unerlässlichen Stoss leyden möchten/ 3) Wie könnte man glücklich einen blutigen Krieg in angenehmen Frieden verwandeln oder heylsame Bündnisse schliessen / wann nicht dieses durch Hülffe kluger Legaten ins Werk gerichtet würde. Es müste denn seyn/ das ein Gesandter die Grenzen unverantwortlich überschritte und dergleichen Facta committirte/ welche so wohl das Völker als natürliche Recht lädirten.

Wann

Wann man nun eines Regenten verdeckter List allbereit kündig / und dessen Gesandten melden lassen / daß er diese Gränzen nicht betreten / auch keine Audience haben sollte / er käme aber dennoch des Verbots ungeacht / sollte dieser inviolabel seyn ? Resp. Findet sich rechtmäßige Ursache zu befehlen / daß seine Ankunft unterbliebe / und er scheuet sich dennoch nicht wider Willen des Regenten zu erscheinen / so scheinet es / als ob er an dem Recht der inviolabilität wenig Theil habe ; Wo aber die Ursache nicht von sonderlicher importance, so kan ihn die inviolabilität nicht abgesprochen werden.

Kan man dieses aus der Histoire erleutern ? Resp. Sehr wohl. In England ist durch ein sehr alt Gesetz introduciret / daß die Päpstl. Nuncii (sonder Zweiffel / weil sie ihnen nicht viel gutes zu trauen) nicht eher die Gränzen des Reiches beschreiten dürffen / sie müssen denn zuvor von dem Könige und Reiche Urlaub erhalten / auch durch ein Jurament versichert haben / daß sie sich nichts unterfangen wölkten / welches dem Reiche oder Könige schädlich wäre / Camden. in Annal. Anglic. Part. I. ad Ann. 1561. p. 59. Petrus de Marca in Concord. Sacerdot. & Imper. Tom. 2. l. 5. c. 52. num. 13. Dahero es auch an Exempel nicht fehlet derjenigen Nunciorum, welche gleich wie der Abbas Martinengis gänzlich abgewiesen worden. Wer Französische Exempel verlanget / schlage nach Servin. in Act. notabil. Tom. 2. Bret. de superioritate absolut. Regis Gall. I. 4. c. 7. Wie denn auch nicht unbekant seyn wird / daß die Türkische Gesandten / wann sie zu den Romischen Käyfern gesandt werden / auff denen Gränzen so lange stille liegen müssen / bis sie Permission von dem Käyserl Hofe erhalten / vid. Descript. Legat. Imperat. ad Port. Ottomann. miss. Anno 1666. à pag. I. usque 14.

Wann nun ein Legat seines Amptes vergesse / und einen sehr grossen Excess, oder grosse Crimina begienge / könnte ihn der Regent / zu welchem er gesendet / mit gerechter Straffe belegen / oder wäre er verbunden / denselben seinen Principal zur Straffe zurück zu senden ? Resp. Hierbei muß man einen guten Unterscheid machen / ob sein Excess oder Delictum den Statum publicum zu verlegen suche oder nicht. Geschiehet das erste z. B. Durch ein Crimen læse Majestatis oder Perduellionis, es sey nun auf Befehl seines Regenten oder nicht / so halten viele gelehrte Politici dafür / daß er nach vorher gemachten rechtmäßigem Proces an dem Orte / wo er verbrochen / auch mit der Todes-Straffe könnte belegt werden / vornemlich / wann die ergangenen Acten seinem Principal zuvor zugeschickt worden.

Aus was vor Gründen wollen sie dieses behaupten ? Resp. Aus folgenden / 1) Weil einem Legaten zu keinem andern Ende die Inviolabilität gegeben wird/ als daß er seine aufgetragene Commission , keines Weges aber Delicta und Crimina desto glücklicher ausrichten könne/ nam frustra legum implorat auxilium , qui contra illas delinquit c. f. de immunit. Eccles. 2) Weil er durch dergleichen Laster seine Dignität gleichsam ausziehet und ableget ; Privilegium enim ultra causam suam non operatur arg. l. 52. S. 1. de Episc. & Cler. 3) Das Völker-Recht habe denen Gesandten die Inviolabilität mit der Intention nicht gegeben/ daß sie andre lädiren/ sondern daß sie vor ungerechter Læsion sicher seyn sollen. Zusmahld 4) Auch ein Regent außer seinem Lande / wenn er ein Crimen begienge / pro Privato zu halten / wie sie es durch die Bestraffung Marien Königin in Schottland / erläutern. Und ob gleich der gelehrte Grotius l. 2. de J. B. & P. C. 18. zwey Dubia wider diese Meynung movieren will/ so seynd selbe doch allbereit zur Genüge resolviret. Vid. Richard. Zouchæum in Dissertat. de Legati delinquentis Judice c. 3. II. & 12.

Wie aber/ wann der Excess oder begangene That eben nicht unmittelbarer Weise wider Statum publicum wäre ? Resp. Alsdenn wollen die Politici lieber rathen/ daß er seinem Principal zurück gesandt werde/ zumahl/ wenn man versichert/ daß er ihn nicht unbestraft werde lassen / das mit nicht ein Krieges-Feuer daher entstehe.

Weil die Abgesandten inviolabel seyn/ so werden vielleicht diejenigen/ welche in seiner Suite seyn / dieses Vorrecht zu geniessen haben ? Resp. Ja / so lange als sie sich wohl aufführen ; Wenn sie sich aber nicht scheuen verbottene Thaten zu begehen/ und der Gesandte siehet durch die Finger / so ist leicht zu erachten / und aus vorhergehender Erörterung zu schliessen / daß sie der Regent nach seinen Gesetzen richten könne. Ich meynete aber/ es wäre Legaten die Quartiers-Freyheit vergönnet/ daß also ihr Quartier allen Delinquenten zu einem Asylo oder Freyheit dienen könne ? Resp. Reines Weges / denn weil ein Abgesandter wider ungerechte Gewalt inviolabel, so folget nicht/ daß sein Haß ungerechten Missethätern die Inviolabilität geben könne. Dahero als Anno 1542. der Französische Legat zu Venetig einen Venetianischen Secretarium , welcher der Republique Venetig Arcana dem Könige von Frankreich wider seine Pflicht eröffnet/ nicht ausliefern wolte/ sondern vielmehr sein Logement mit bewehrter Mannschaft besetzte/ schickte man eine Galeere mit Stücken

Stücken dafür / worauf der Gesandte den Schuldigen übergabe / der auch alsbald mit der Todes-Straffe beleget wurde. Marc. l. 6. histor. Venet. ad dict. ann. in fin. Daz diese Controversia nicht nur zu Zeiten Kurz in Frankreich verstorbenen Lavardins , sondern auch nach diesen vielmahl in Rom practice ventiliret / und durch des Pabsts Autorität glücklich decidiret worden / ist aus der neuen Historia zur Genüge bekannt.

Solte aber wohl/wann ein Regent des andern Legaten ohne zulängliche Schuld hinrichten lassen/das Jus talionis statt finden/daz man mit Recht dergleichen ungerechten Regentens Abgesandten wiederumb das Leben absprechen könne? Resp. Alberic. Gentil. de legibus l. 2. c. 2. Kirchn. de Leg. l. 2. c. 1. num. 70. beantworten diese Frage mit ja / dass wann zum Exempel der König von Frankreich sich unterstünde / einen Kaiserlichen Legaten ohne Schuld massacriren zu lassen/man berechtiget sey / sich zu revangieren/ und seinen / nemlich den Französischen Gesandten/ob er gleich nichts darzu contribuiret/das Leben zu rauben. Weil 1) die poena talionis mit denen Götlichen Gesegen ganz wohl überein käme. 2) Auch die weltlichen Gesetze nicht widersprechen. Qvia paria delicta mutua compensatione tollerentur arg. l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. 3) So mangele es auch an dergleichen Exempel in der profan-Historie nicht/vornehmlich da 4) auch die schärfste Gerechtigkeit verlangete ut pari referatur.

Was sagen andere Politici hierzu ? Resp. Sie meynen es wäre billiger / diese Frage mit nein zu beantworten / weil 1) nicht der Abgesandte/sondern sein Principal pecciret. 2) Die Strafe als res odiosa sein subjectum nicht überschreite. 3) Zumahl da das Jus talionis in infinitum extendiret und der andere Regent auff neue Revange dencken werde/dadurch denn die vornehmsten Jura der Legaten leicht übern Haussen gesvorffen würden.

Was vor Limitationes muß man aber bey Erörterung dieser Frage beobachten? Resp. Folgende. 1) Es müsse denn seyn/ dass ein Regent des andern seinen Legaten entweder aus blossem Vorzeichen einer unerwiesenen Ubelthat/oder zur Beschimpfung desselben sich

sich seines Gesandtens Person versichern lassen/ alsdenn wird daß
Jus talionis und repressaliarum unstreitig zugelassen seyn/ weil
man hierdurch nicht allein den Unschuldigen befreyen/ sondern auch
durch gleiche Beschimpfung von dem Regenten selbst Rache fodern
und ihn zur Raison bringen kan. 2) Wann der Legat seinen un-
gerechten Regenten zu der gleichen unverantwortlichen Vornehmnen
persvadiret / oder Consilia gegeben/ so wäre es nicht unbillig / daß
er gleich dem Perillo einen wohl-verdienten Lohn seines schädlichen
Consilii davontrüge. Val. Max. L. 9. c. 2. in ext.

n. 9. Paschal. de Legat. c. 28.



Eph. hist. 1683